

# **BGer 1B 251/2015 vom 12. August 2015**

Bundesgericht, 2015-08-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_251\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_251_2015)

FR: TF 1B 251/2015 du 12 août 2015

IT: TF 1B 251/2015 del 12 agosto 2015

## **Regeste**

Sicherheitshaft | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Über Haftentlassungsgesuche während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht entscheidet dessen Verfahrensleitung innert 5 Tagen. Dieser Entscheid ist nicht mit StPO-Beschwerde anfechtbar (Art. 233 i.V.m. Art. 222 Satz 2 und Art. 380 StPO). Da die Vorinstanz als einzige kantonale Instanz entschieden hat, ist die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gegeben und besteht eine zulässige gesetzliche Ausnahme vom Grundsatz des doppelten kantonalen Instanzenzuges ( Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG ; Urteile des Bundesgerichtes 1B\_157/2015 vom 27. Mai 2015 E. 1.2; 1B\_179/2014 vom 5. Juni 2014 E. 2; 1B\_174/2014 vom 27. Mai 2014 E. 2). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 78 ff. BGG sind erfüllt.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, er bestreite weder den (dringenden) Tatverdacht von Vergehen oder Verbrechen noch (grundsätzlich) das Bestehen von Fluchtgefahr. Diese sei jedoch nicht derart ausgeprägt, dass sie mit wirksamen Ersatzmassnahmen für Haft nicht ausreichend gebannt werden könnte. Vorliegend habe er die Leistung einer Haftkautions angeboten. Diese müsse nicht zwingend durch ihn selbst erbracht werden. Der blosser Umstand, dass er finanziell bedürftig und nicht in der Lage sei, selbst eine Sicherheit zu leisten, schliesse die Haftentlassung gegen Kautions nicht aus. Seine Eltern seien bereit, Fr. 50'000.--, allenfalls sogar Fr. 75'000.--, als Sicherheit zu leisten. Bei deren Bemessung sei der Höhe der zu erwartenden Strafe und den finanziellen Möglichkeiten der Eltern Rechnung zu tragen. Sie hätten kein steuerbares Reinvermögen, besässen jedoch (zur Kreditsicherung) eine Liegenschaft, welche offiziell einen Wert von ca. Fr. 300'000.-- habe. Da sich ein Kautionsverlust geradezu ruinös für seine Eltern auswirken würde, werde er es nicht zulassen, dass die Sicherheitsleistung verfällt. Darüber hinaus könne die Haftkautions, soweit dies als nötig angesehen würde, mit weiteren geeigneten Ersatzmassnahmen (Rayonverbot, Meldepflicht, Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen, Ausweis- und Schriftensperre, Abstinenzkontrolle, Kontaktverbot, elektronische Fussfessel) kombiniert werden. Neben einer unrichtigen Anwendung von Art. 237 ff. StPO rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes und der richterlichen Begründungspflicht.

### **E. 3.1**

Die Annahme von Fluchtgefahr setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch

Flucht entziehen könnte ( Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO ). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes darf die Schwere der drohenden Sanktion zwar als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falles, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden ( BGE 125 I 60 E. 3a S. 62; 117 Ia 69 E. 4a S. 70, je mit Hinweisen). So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen des Häftlings, dessen berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzuberücksichtigen. Auch bei einer befürchteten Ausreise in ein Land, das die beschuldigte Person grundsätzlich an die Schweiz ausliefern bzw. stellvertretend verfolgen könnte, wäre die Annahme von Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen ( BGE 123 I 31 E. 3d S. 36 f.). Eine gewisse Erhöhung bzw. Konkretisierung der Fluchtneigung kann sich im Einzelfall auch aus dem Umstand ergeben, dass eine erstinstanzliche Verurteilung zu einer langjährigen unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe erfolgt ist (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 1B\_157/2015 vom 27. Mai 2015 E. 3.1; 1B\_108/2015 vom 27. April 2015 E. 5.1; 1B\_377/2014 vom 1. Dezember 2014 E. 3.1; 1B\_88/2014 vom 2. April 2014 E. 4.3; je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.2**

Strafprozessuale Haft darf allerdings nur als "ultima ratio" angeordnet oder aufrechterhalten werden. Wo sie durch mildere Massnahmen ersetzt werden kann, muss von ihrer Anordnung oder Fortdauer abgesehen und an ihrer Stelle eine solche Ersatzmassnahme verfügt werden (Art. 212 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 237 f. StPO; vgl. BGE 140 IV 74 E. 2.2 S. 78; 137 IV 122 E. 6 S. 131 f. ; 135 I 71 E. 2.3 S. 73, E. 2.16 S. 78 f. ; 133 I 270 E. 3.3.1 S. 279). Gemäss Art. 237 StPO ordnet das zuständige Gericht anstelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Abs. 1). Mögliche Ersatzmassnahmen sind unter anderen eine Ausweis- und Schriftensperre (Abs. 2 lit. b) und die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden (Abs. 2 lit. d). Bei Fluchtgefahr kommt ferner die Leistung einer Sicherheit gemäss Art. 238 StPO in Betracht. Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist bei blossen Ersatzmassnahmen für Haft grundsätzlich ein weniger strenger Massstab an die erforderliche Intensität des besonderen Haftgrunds der Fluchtgefahr anzulegen als bei strafprozessualer Freiheitsentzug, denn dieser stellt eine deutlich schärfere Zwangsmassnahme dar als blosser Ersatzmassnahmen ( BGE 133 I 27 E. 3.3 S. 31). Zwar können mildere Ersatzmassnahmen für Haft geeignet sein, einer gewissen (niederschweligen) Fluchtneigung ausreichend Rechnung zu tragen. Bei ausgeprägter Fluchtgefahr erweisen sie sich nach der einschlägigen Praxis des Bundesgerichtes jedoch regelmässig als nicht ausreichend (vgl. Urteile 1B\_157/2015 vom 27. Mai 2015 E. 3.2; 1B\_108/2015 vom 27. April 2015 E. 5.2; 1B\_400/2014 vom 8. Januar 2015 E. 2.2.2; 1B\_325/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 3.5; 1B\_61/2014 vom 21. Februar 2014 E. 3.4-3.5; 1B\_181/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.2.2; je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.3**

Bei Beschwerden, die gestützt auf das Recht der persönlichen Freiheit ( Art. 10 Abs. 2, Art. 31 BV ) wegen strafprozessualer Haft erhoben werden, prüft das Bundesgericht im Hinblick auf die Schwere des Eingriffes die Auslegung und Anwendung der StPO frei. Art. 98 BGG gelangt bei strafprozessualen Zwangsmassnahmen nicht zur Anwendung ( BGE 140 IV 57 E. 2.2 S. 60; 138 IV 186 E. 1.2 S. 189; 137 IV 122 E. 2 S. 125; 340 E. 2.4 S. 346). Soweit jedoch reine Sachverhaltsfragen und damit Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen sind,

greift das Bundesgericht nur ein, wenn die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 135 I 71 E. 2.5 S. 73 f.).

#### **E. 4.1**

In seinem Urteil 1B\_377/2014 vom 1. Dezember 2014 (E. 4) hat das Bundesgericht den Haftgrund der Fluchtgefahr bejaht und die Ablehnung einer Haftentlassung des Beschwerdeführers (auch gegen Ersatzmassnahmen) als bundesrechtskonform erkannt. Es erwog dabei, dass der 25 Jahre alte Beschwerdeführer aus der Türkei stamme, wo noch Verwandte von ihm wohnten. Seine Aussagen zu seinen Kenntnissen der türkischen Sprache seien schwankend; jedenfalls könne er sich auf türkisch verständigen. Angesichts der Anzahl und Schwere der ihm vorgeworfenen Delikte müsse er mit einer langjährigen Freiheitsstrafe und einer anschliessenden ausländerrechtlichen Entfernungsmassnahme (bzw. mit dem Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung) rechnen. Zudem verfüge er weder über eine Berufsausbildung, noch über eine Arbeitsstelle bzw. ein geregeltes Erwerbseinkommen. Seit seinem Schulabschluss sei er im Wesentlichen bloss Gelegenheits- bzw. Temporärarbeiten nachgegangen. Nach eigenen Aussagen lebte er bei seinen Eltern und bezog er Krankentaggelder. Angesichts des Strafurteils vom 12. September 2014 müsse der Beschwerdeführer mit der Ausfällung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe ernsthaft rechnen. Hinzu komme eine drohende Zusatzstrafe wegen des neu untersuchten Körperverletzungsdeliktes. Die Umstände, dass er bisher nicht geflüchtet sei, dass er seit dem 3. Januar 2011 (und bis zur Anklageerhebung) keine länger dauernde Untersuchungshaft mehr absolviert habe und dass die Staatsanwaltschaft am 12. September 2014 (erstmalig) die Sicherheitshaft beantragte, liessen die Annahme von Fluchtgefahr nicht als bundesrechtswidrig erscheinen. Wie sich aus den Akten ergebe, habe der Beschwerdeführer (vor der Anklageerhebung) insgesamt 93 Tage Untersuchungshaft erstanden. In ihrer Anklageschrift vom 16. Juli 2012 habe die Staatsanwaltschaft zum Strafpunkt noch keine Anträge gestellt. Noch an der Hauptverhandlung vom 11. September 2014 (bei der die Staatsanwaltschaft eine langjährige Freiheitsstrafe beantragte) habe der Beschwerdeführer auf Freisprüche bei den schwersten ihm zur Last gelegten Anklagepunkten bzw. höchstens auf eine bedingte Freiheitsstrafe plädiert. Seit seiner erstinstanzlichen Verurteilung am 12. September 2014 habe sich die Wahrscheinlichkeit, dass er (im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung) eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu vollziehen haben könnte, somit deutlich konkretisiert. Die Ansicht der Verfahrensleitung des Berufungsgerichtes, damit habe sich die Fluchtneigung beim Beschwerdeführer unterdessen erhärtet, halte vor dem Bundesrecht stand. Auch die dargelegten persönlichen Verhältnisse (schlechte berufliche Integration, angespannte finanzielle Situation, Wurzeln bzw. Kontakte in seinem Herkunftsland usw.) habe die Vorinstanz willkürfrei als Indizien für eine Fluchtneigung mitberücksichtigen dürfen. Bundesrechtskonform und sachlich vertretbar sei auch die Ansicht der Staatsanwaltschaft und des Obergerichtes, es seien momentan keine Ersatzmassnahmen für strafprozessuale Haft ersichtlich, mit denen die dargelegte Fluchtgefahr ausreichend gebannt werden könnte. Es könne offen bleiben, ob (neben der Fluchtgefahr) auch noch ein weiterer besonderer Haftgrund, etwa Wiederholungsgefahr ( Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO ), erfüllt wäre (Erwägung 4 des Urteils 1B\_377/2014 vom 1. Dezember 2014).

#### **E. 4.2**

Im angefochtenen Entscheid wird erwogen, der Haftgrund der Fluchtgefahr sei schon mehrfach gerichtlich festgestellt und vom Beschwerdeführer im kantonalen Haftprüfungsverfahren nicht bestritten worden. Die Fluchtneigung erscheine im vorliegenden Fall ausgeprägt, und es habe sich daran seit den letzten Haftprüfungen nichts geändert (drohende langjährige Freiheitsstrafe, mögliche ausländerrechtliche Folgen, insbes. Entfernungsmassnahmen, Auslandsbezug sowie persönliche und finanzielle Situation des Beschwerdeführers in der Schweiz). Die angebotene Haftkaution, welche von seinen Eltern geleistet würde, sei nicht geeignet, den Beschwerdeführer von einer Flucht abzuhalten. Ebenso wenig stelle eine Ausweis- und Schriftensperre eine ausreichend wirksame Ersatzmassnahme dar. Die schweizerischen Behörden könnten den ausländischen nicht verbieten, deren Staatsangehörigen neue Reisepapiere auszustellen. Zudem würden an den Landesgrenzen der Schweiz (seit ihrem Beitritt zum Schengen-Abkommen) grundsätzlich keine Personenkontrollen mehr durchgeführt. Auch eine Meldepflicht oder das Tragen einer elektronischen Fussfessel könnten die drohende Flucht nicht verhindern; diese Ersatzmassnahmen ermöglichten es der Polizei nur, nach einer Flucht möglichst rasch Fahndungsmassnahmen einzuleiten. Die richterliche Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen, vermöge ebenfalls kein Fluchthindernis zu begründen.

#### **E. 4.3**

Die vom Beschwerdeführer beiläufig erhobene Rüge der Verletzung der richterlichen Begründungspflicht (bzw. von Art. 29 Abs. 2 BV) erweist sich als unbegründet. Den Erwägungen des angefochtenen Entscheides lassen sich die wesentlichen Überlegungen entnehmen, weshalb die Vorinstanz die Voraussetzungen der beantragten Haftentlassung gegen mildere Ersatzmassnahmen als nicht erfüllt erachtet. Es ist auch nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan, inwiefern ihre Urteilsbegründung es ihm verunmöglicht hätte, den Rechtsweg an das Bundesgericht wirksam zu beschreiten.

#### **E. 4.4**

In der Sache macht der Beschwerdeführer geltend, seine Eltern hätten sich bereit erklärt, eine Kautionsleistung für ihn zu leisten. Sie verfügten zwar über kein steuerbares Reinvermögen, besäßen jedoch eine Liegenschaft, welche einen Wert von ca. Fr. 300'000.-- habe. Sein Vater verdiene monatlich Fr. 5'200.-- brutto. Nach den Abklärungen der Eltern könnten diese einen Kredit von Fr. 50'000.-- bis 75'000.-- erhältlich machen. Seine Eltern stünden ihm sehr nahe. Unter keinen Umständen werde er zulassen, dass die Sicherheitsleistung verfällt, was sich geradezu ruinös für die Eltern auswirken würde. Ein Kautionsverlust würde ihn selbst "erheblich härter treffen, als wenn es nur sein eigenes Geld wäre". Die Sicherheitsleistung könne ausserdem mit weiteren Ersatzmassnahmen kombiniert werden, etwa einem Rayonverbot, einer Meldepflicht, einem Electronic Monitoring oder der Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Eine entsprechende Arbeitsstelle habe er bereits in Aussicht.

#### **E. 4.5**

Im vorliegenden zu beurteilenden Fall besteht nach wie vor eine ausgeprägte Fluchtgefahr (im Sinne der in E. 3.2 dargelegten Rechtsprechung; drohende mehrjährige Freiheitsstrafe, schlechte berufliche Integration, angespannte finanzielle Situation, Wurzeln bzw. Kontakte in seinem Herkunftsland usw.). Das Angebot einer Sicherheitsleistung vermag daran nichts zu ändern. Eine Haftentlassung gegen Kautionsleistung käme nur in Frage, wenn die Sicherheitsleistung tatsächlich geeignet wäre, den Beschwerdeführer von einer Flucht

abzuhalten. Bei mittellosen Beschuldigten fällt eine Haftkaution als wirksame Ersatzmassnahme in der Regel ausser Betracht (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 1B\_400/2014 vom 8. Januar 2015 E. 2.5.2; 1B\_325/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 3.5; 1B\_61/2014 vom 21. Februar 2014 E. 3.5; 1B\_148/2013 vom 2. Mai 2013 E. 5.3; s.a. Matthias Härrli, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 238 N. 4). Nach Einschätzung der kantonalen Strafbehörden reicht die vom Beschwerdeführer angeregte Kautionsleistung als Ersatzmassnahme für Sicherheitshaft hier nicht aus. Diese Ansicht hält umso mehr vor dem Bundesrecht stand, als er wegen Gewaltdelikten zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe erstinstanzlich verurteilt wurde und die angebotene Sicherheitsleistung nicht von ihm selbst geleistet würde, sondern von seinen Eltern. Er bestreitet nicht, dass er über keine Berufsausbildung verfügt und vor seiner Verhaftung weder eine Arbeitsstelle hatte, noch ein geregelter Erwerbseinkommen erzielte. Nach den Darlegungen der kantonalen Instanzen ist er seit seinem Schulabschluss im Wesentlichen bloss Gelegenheits- bzw. Temporärarbeiten nachgegangen. Nach eigenen Aussagen lebte er vor seiner Verhaftung bei seinen Eltern und bezog er Krankentaggelder. Bei dieser Sachlage scheint es fraglich, ob ein drohender Verfall der Sicherheitsleistung die dargelegten erheblichen Fluchtanreize beim Beschwerdeführer entscheidend mindern könnte. Auch die von ihm angeregten zusätzlichen Ersatzmassnahmen (Rayonverbot, elektronische Fussfessel usw.) sind derzeit weder einzeln noch in Kombination geeignet, der dargelegten ausgeprägten Fluchtneigung hinreichend zu begegnen.

## **E. 5**

Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.